

Überarbeitung der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Stand: Beschluss StV. 13.07.2009	Stand: 12.09.2013 (interfraktionelle Beratung)
<p style="text-align: center;">§ 1 Stadtpräsident</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Stadtpräsident (§ 28 Abs. 4 KV M-V, § 3 Hauptsatzung)</p>
<p>(1) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitglieds den Stadtpräsidenten und sodann unter Leitung des Präsidenten die in der Hauptsatzung festgelegte Anzahl der Stellvertreter. Die Stellvertreter vertreten den Präsidenten nach Absprache in der Sitzungsleitung. Sollte der Präsident verhindert sein, so vertreten ihn seine Stellvertreter in der bei ihrer Wahl festgelegten Reihenfolge.</p>	<p>(1) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte unter Leitung des ältesten Mitglieds die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten und sodann unter ihrer oder seiner Leitung die in der Hauptsatzung festgelegte Anzahl der Stellvertreter. Die Stellvertreter vertreten die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten nach Absprache in der Sitzungsleitung. Sollte die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident verhindert sein, so vertreten sie oder ihn die Stellvertreter in der bei ihrer Wahl festgelegten Reihenfolge.</p>
<p>(2) Der Stadtpräsident, seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden bilden den Ältestenrat. Die Oberbürgermeisterin nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates teil. Der Ältestenrat ist kein Beschlussorgan. Der Ältestenrat berät den Präsidenten in allen wesentlichen Fragen. Hierzu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung des Ablaufes der Sitzungen der Stadtvertretung - Beratung bei Zweifelsfragen über die Auslegung und bei der Anwendung dieser Geschäftsordnung - Zweifelsfragen über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen des Stadtpräsidenten - Verständigung über Zeitpunkt und Ablauf der Behandlung wichtiger Angelegenheiten in der Stadtvertretung - Beratung des Stadtpräsidenten in allen die Aufgaben der Stadtvertretung betreffenden Fragen 	<p>(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident, ihre oder seine Stellvertreter und die Fraktionsvorsitzenden bilden den Ältestenrat. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister nimmt an den Sitzungen des Ältestenrates teil. Der Ältestenrat ist kein Beschlussorgan. Der Ältestenrat berät die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten in allen wesentlichen Fragen. Hierzu zählen insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung des Ablaufes der Sitzungen der Stadtvertretung - Beratung bei Zweifelsfragen über die Auslegung und bei der Anwendung dieser Geschäftsordnung - Zweifelsfragen über Einsprüche gegen Ordnungsmaßnahmen der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten - Verständigung über Zeitpunkt und Ablauf der Behandlung wichtiger Angelegenheiten in der Stadtvertretung - Beratung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten in allen die Aufgaben der Stadtvertretung betreffenden Fragen
<p>(3) Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtvertretung. Er hat ihre Würde und Rechte zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.</p>	<p>(3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtvertretung, hat die Würde und Rechte der Stadtvertretung zu wahren und ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie bzw. er die Ordnung und übt das Hausrecht</p>

Stand: Beschluss StV. 13.07.2009	Stand: 12.09.2013 (interfraktionelle Beratung)
	aus.
(4) Der Präsident vertritt die Stadtvertretung.	(4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt die Stadtvertretung.
(5) Der Präsident hat seine Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.	(5) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident hat ihre bzw. seine Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
(6) Will der Präsident Ausführungen zur Sache machen, übergibt er die Verhandlungsleitung einem Stellvertreter.	(6) Will die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident Ausführungen zur Sache machen, übergibt sie bzw. er die Verhandlungsleitung einem Stellvertreter.
(7) Das Büro der Stadtvertretung unterstützt den Präsidenten bei der Erledigung der laufenden Geschäfte der Stadtvertretung.	(7) Das Büro der Stadtvertretung unterstützt die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten bei der Erledigung der laufenden Geschäfte der Stadtvertretung.
(8) Der Präsident kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen und jederzeit das Wort verlangen.	(8) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen und jederzeit das Wort verlangen.
§ 2 Fraktionen	§ 2 Fraktionen (§ 23 Abs. 5 KV M-V)
(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens vier Stadtvertretern bestehen. Jeder Stadtvertreter kann nur einer Fraktion angehören.	(1) Soweit sich Mitglieder der Stadtvertretung zu einer Fraktion zusammenschließen, muss diese aus mindestens 4 Mitgliedern der Stadtvertretung bestehen.
(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, der Vorsitzende und die Mitglieder sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen.	(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die oder der Vorsitzende und die Mitglieder sind der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für Änderungen.
(3) Ein Stadtvertreter, der keiner Fraktion angehört, kann sich einer Fraktion mit deren Zustimmung anschließen. Er steht dann den Mitgliedern der Fraktion in der Stadtvertretung gleich. Der Vorsitzende der Fraktion hat dem Präsidenten den Anschluss schriftlich mitzuteilen.	(3) Ein Mitglied der Stadtvertretung , das keiner Fraktion angehört, kann sich einer Fraktion mit deren Zustimmung anschließen. Es steht dann den Mitgliedern der Fraktion in der Stadtvertretung gleich. Die oder der Vorsitzende der Fraktion hat der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten den Anschluss schriftlich mitzuteilen.

Stand: Beschluss StV. 13.07.2009	Stand: 12.09.2013 (interfraktionelle Beratung)
(4) Scheidet ein Stadtvertreter durch Tod oder Verlust seines Sitzes aus, so wird sein Sitz bei der Fraktion, der er angehörte, mitgezählt, bis der nachrückende Bewerber seine Tätigkeit aufnimmt. Das gilt nicht, wenn nach den Bestimmungen des Wahlrechts kein Bewerber nachrücken kann.	(4) Scheidet ein Mitglied der Stadtvertretung durch Tod oder Verlust seines Sitzes aus, so wird sein Sitz bei der Fraktion, der er angehörte, mitgezählt, bis die Ersatzperson ihre Tätigkeit aufnimmt. Das gilt nicht, wenn nach den Bestimmungen des Wahlrechts keine Bewerberin oder kein Bewerber nachrücken kann.
(5) Soweit die Fraktionen Zuwendungen aus dem städtischen Haushalt erhalten, sind sie verpflichtet, für jedes Haushaltsjahr einen Verwendungsnachweis über die erhaltenen Mittel dem Rechnungsprüfungsausschuss vorzulegen. Die Bestimmungen der Gemeindehaushaltsverordnung bleiben davon unberührt.	
(6) Werden Zählgemeinschaften gebildet, so sind diese dem Präsidenten vor der Wahl mitzuteilen.	
§ 3 Einberufung	§ 3 Einberufung (§ 28 Abs. 1, § 29 KV M-V)
(1) Der bisherige Stadtpräsident beruft die Stadtvertretung innerhalb von sechs Wochen nach den Kommunalwahlen ein.	(1) Die bisherige Stadtpräsidentin oder der bisherige Stadtpräsident beruft die Stadtvertretung innerhalb von sechs Wochen nach den Kommunalwahlen ein.
(2) Der Präsident beruft die Stadtvertretung ein, a) zu ordentlichen Sitzungen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, b) zu außerordentlichen Sitzungen unverzüglich auf Verlangen eines Viertels der Stadtvertreter, einer Fraktion oder auf Verlangen der Oberbürgermeisterin unter Angabe des Beratungsgegenstandes.	(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident beruft die Stadtvertretung ein, a) zu ordentlichen Sitzungen, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr, b) zu außerordentlichen Sitzungen unverzüglich auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder der Stadtvertretung, einer Fraktion oder auf Verlangen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters unter Angabe des Beratungsgegenstandes.
(3) Jeder Stadtvertreter erhält eine schriftliche Einladung zur Teilnahme an der Stadtvertretung. Die Einladung muss Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung enthalten. Der Einladung sind Beschlussvorlagen und Anträge beizufügen; diese können im begründeten Ausnahmefall nachgereicht werden.	(3) Jedes Mitglied der Stadtvertretung erhält eine schriftliche Einladung zur Teilnahme an der Stadtvertretung. Die Einladung muss Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung enthalten. Der Einladung sind Beschlussvorlagen und Anträge beizufügen; diese können im begründeten Ausnahmefall nachgereicht werden.

Stand: Beschluss StV. 13.07.2009	Stand: 12.09.2013 (interfraktionelle Beratung)
(4) Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt sieben Tage. Sie kann nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Eine Ladungsfrist von drei Arbeitstagen sollte nicht unterschritten werden.	(4) Die Ladungsfrist für ordentliche Sitzungen beträgt sieben Tage. Sie kann nur in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden. Eine Ladungsfrist von drei Arbeitstagen sollte nicht unterschritten werden.
(5) Die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen sollte mindestens drei Tage betragen.	(5) Die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen sollte mindestens drei Tage betragen.
(6) Zu Beginn der Sitzung stellt der Stadtpräsident die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit der Stadtvertretung fest.	(6) Zu Beginn der Sitzung stellt die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit der Stadtvertretung fest.
(7) Für Sitzungen der Ausschüsse der Stadtvertretung gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.	
§ 4 Tagesordnung	§ 4 Tagesordnung (§ 29 KV M-V; § 4 Hauptsatzung)
(1) Der Präsident der Stadtvertretung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin fest.	(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident der Stadtvertretung setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister fest. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist die Möglichkeit von Abstimmungen im Block zu berücksichtigen.
(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Verhandlungspunkte, die regelmäßig in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder deren Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung mit der Beschlussvorlage oder dem Antrag beantragt worden sind, werden im nicht öffentlichen Teil der Tagesordnung aufgeführt.	(2) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Verhandlungspunkte, die regelmäßig in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln sind oder deren Behandlung in nicht öffentlicher Sitzung mit der Beschlussvorlage oder dem Antrag beantragt worden sind, werden im nicht öffentlichen Teil der Tagesordnung aufgeführt.
(3) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten und beschlossen werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet und die Mehrheit aller Stadtvertreter die Erweiterung der Tagesordnung beschließt. Der Antragssteller hat die Dringlichkeit zu begründen. Für bzw. gegen die	(3) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur beraten und beschlossen werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung duldet und die Mehrheit aller Mitglieder der Stadtvertretung die Erweiterung der Tagesordnung beschließt. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die

Stand: Beschluss StV. 13.07.2009	Stand: 12.09.2013 (interfraktionelle Beratung)
Aufnahme in die Tagesordnung (pro und contra) kann jeweils nur ein Stadtvertreter sprechen. Die Stadtvertretung beschließt über die Einreihung in die Tagesordnung.	Dringlichkeit zu begründen. Für bzw. gegen die Aufnahme in die Tagesordnung (pro und contra) kann jeweils nur ein Mitglied der Stadtvertretung sowie die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister sprechen. Die Stadtvertretung beschließt über die Einreihung in die Tagesordnung.
(4) Eine Angelegenheit wird auf Verlangen des Antragstellers oder durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt. Auf Verlangen des Antragstellers muss die von der Tagesordnung abgesetzte Angelegenheit in der nächstfolgenden Sitzung behandelt werden.	(4) Eine Angelegenheit wird auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers oder durch Mehrheitsbeschluss von der Tagesordnung abgesetzt. Auf Verlangen der Antragstellerin oder des Antragstellers muss die von der Tagesordnung abgesetzte Angelegenheit in der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung behandelt werden.
(5) Anträge und Beschlussvorlagen können vom Einbringer zurückgezogen werden.	(5) Anträge und Vorlagen können von der Einbringerin oder vom Einbringer bis zum Aufruf über die Abstimmung zurückgezogen werden.
(6) Die Sitzungen der Stadtvertretung werden grundsätzlich mit dem Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils beendet, der um 22.00 Uhr aufgerufen wurde. Der nicht öffentliche Teil kann auf Beschluss der Stadtvertretung anschließend abgehandelt werden.	(6) Die Sitzungen der Stadtvertretung werden grundsätzlich mit dem Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils beendet, der um 22.00 Uhr aufgerufen wurde. Der nicht öffentliche Teil kann auf Beschluss der Stadtvertretung anschließend abgehandelt werden.
§ 5 Teilnahme	§ 5 Teilnahme (§§ 17 Abs. 2, 23 Abs. 3, 24 KV M-V)
(1) Die Stadtvertreter sind gemäß § 23 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.	(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung sind gemäß § 23 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.
(2) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies dem Präsidenten mitzuteilen.	(2) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, verspätet kommt oder eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, hat dies der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten mitzuteilen.
(3) Verwaltungsangehörigen kann der Stadtpräsident mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin das Wort erteilen. Widerspricht ein Stadtvertreter, so entscheidet hierüber die Stadtvertretung.	(3) Verwaltungsangehörigen kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident mit Zustimmung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters das Wort erteilen. Widerspricht ein Mitglied der Stadtvertretung , so entscheidet hierüber die Stadtvertretung.

Stand: Beschluss StV. 13.07.2009	Stand: 12.09.2013 (interfraktionelle Beratung)
(4) Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend teilnehmen.	(4) Sachverständige können mit Zustimmung der Stadtvertretung beratend teilnehmen.
(5) Mitglieder von Ausschüssen oder Ortsteilvertretungen können als Zuhörer an den nicht öffentlichen Beratungen der Stadtvertretung in Angelegenheiten teilnehmen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören.	(5) Mitglieder von Ausschüssen, Ortsteilbeiräten und des Senioren- und Behindertenbeirates können als Zuhölerin oder Zuhörer an den nicht öffentlichen Beratungen der Stadtvertretung in Angelegenheiten teilnehmen, die zu ihrem Aufgabenbereich gehören.
(6) Stadtvertreter, die annehmen müssen, von der beratenden oder entscheidenden Mitwirkung bei Angelegenheiten nach § 24 der Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen zu sein, haben den Ausschließungsgrund unaufgefordert dem Präsidenten anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.	(6) Mitglieder der Stadtvertretung , die annehmen müssen, von der beratenden oder entscheidenden Mitwirkung bei Angelegenheiten nach § 24 der Kommunalverfassung M-V ausgeschlossen zu sein, haben den Ausschließungsgrund unaufgefordert der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung können sie sich in dem für Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
(7) Die Geschäftsführer der Fraktionen können an den nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 23 Abs. 6 KV M-V gilt entsprechend. Hierzu sind sie durch den Stadtpräsidenten zu verpflichten.	(7) Die Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer der Fraktionen können an den nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 23 Abs. 6 KV M-V gilt entsprechend. Hierzu sind sie durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten zu verpflichten.
§ 6 Öffentlichkeit	§ 6 Öffentlichkeit (§ 29 Abs.5 KV M-V; § 4 Hauptsatzung)
(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind gemäß § 29 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V öffentlich.	(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind gemäß § 29 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V öffentlich.
(2) In Angelegenheiten, für die in der Hauptsatzung eine nicht öffentliche Beratung vorgesehen ist, kann die Stadtvertretung im Einzelfall Wiederherstellung der Öffentlichkeit beschließen. Sie kann dabei auch zwischen Beratung und Beschluss unterscheiden.	(2) In Angelegenheiten, für die in der Hauptsatzung eine nicht öffentliche Beratung vorgesehen ist, kann die Stadtvertretung im Einzelfall Wiederherstellung der Öffentlichkeit beschließen. Sie kann dabei auch zwischen Beratung und Beschluss unterscheiden.
(3) Auf den Beschlussvorschlägen und den Anträgen muss die vorgesehene Behandlung im nicht öffentlichen Teil der Tagesordnung ausdrücklich vermerkt sein.	(3) Auf den Vorlagen und den Anträgen muss die vorgesehene Behandlung im nicht öffentlichen Teil der Tagesordnung ausdrücklich vermerkt sein.

Stand: Beschluss StV. 13.07.2009	Stand: 12.09.2013 (interfraktionelle Beratung)
(4) Die Stadtvertreter haben über Angelegenheiten, die im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt werden, Verschwiegenheit zu wahren, es sei denn, dass die Stadtvertretung ausdrücklich etwas anderes beschließt	(4) Die Mitglieder der Stadtvertretung und die weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Sitzung haben über Angelegenheiten, die im Rahmen einer nicht öffentlichen Sitzung behandelt werden, Verschwiegenheit zu wahren, es sei denn, dass die Stadtvertretung ausdrücklich etwas anderes beschließt.
<p style="text-align: center;">§ 7 Medien (Presse, Funk, Fernsehen)</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Medien (Presse, Funk, Fernsehen) (§ 25 Abs. 5 Kv M-V)</p>
(1) Die Vertreter der Medien werden zu öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung eingeladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Die Vertreter der Medien erhalten eine Tagesordnung mit Beschlussvorlagen und Anträgen für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Die Unterlagen werden auf digitalem Datenträger bereitgestellt.	(1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien werden zu öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung eingeladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung und die Tagesordnung. Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien erhalten eine Tagesordnung mit Vorlagen und Anträgen für die Beratungspunkte, die in öffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. Die Unterlagen werden auf digitalem Datenträger bereitgestellt.
(2) Den Vertretern der Medien sind besondere Plätze vorbehalten.	(2) Den Vertreterinnen und Vertretern der Medien sind besondere Plätze vorbehalten.
(3) Für die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse gilt § 7 Absatz 1 entsprechend.	(3) Für die Teilnahme an öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse gilt § 7 Absatz 1 entsprechend.
(4) Aufnahmen von Sitzungen der Stadtvertretung in Bild und Ton (Radio und TV) sind zulässig, soweit nicht ein Mitglied der Stadtvertretung vor Eintritt in die Tagesordnung bzw. vor Eintritt in den betroffenen Tagesordnungspunkt widerspricht. Sofern Widerspruch erhoben wird, sind Aufnahmen grundsätzlich unzulässig.	(4) Film- und Tonaufnahmen sind nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen zulässig.
<p style="text-align: center;">§ 8 Beschlussvorlagen und Anträge</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Vorlagen und Anträge (§§ 23 Abs. 4, 29 Abs. 3 u. 7, 42 Abs. 2 KV M-V)</p>

Stand: Beschluss StV. 13.07.2009	Stand: 12.09.2013 (interfraktionelle Beratung)
<p>(1) Anträge der Stadtvertreter, der Fraktionen, der Ortsbeiräte und Beschlussvorlagen der Verwaltung sind dem Präsidenten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Stadtvertretung schriftlich vorzulegen, wenn sie noch auf die Tagesordnung der Sitzung kommen sollen.</p>	<p>(1) Anträge der Mitglieder der Stadtvertretung, der Fraktionen, der Ortsbeiräte, des Senioren- und des Behindertenbeirates (Sach-, Berichts-, Prüfanträge) sowie Vorlagen der Verwaltung (Beschluss-, Informationsvorlage) sind der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten spätestens am 13. Tag vor der Sitzung bis 12.00 Uhr vor der Sitzung der Stadtvertretung schriftlich vorzulegen, wenn sie noch auf die Tagesordnung der Sitzung kommen sollen.</p>
<p>(2) Die Anträge sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Die zu beschließende Angelegenheit muss genau bezeichnet sein und ist zu begründen.</p> <p>Änderungs- und Erweiterungsanträge, die während der Beratung in die Stadtvertretung eingebracht werden, müssen jedem Stadtvertreter schriftlich zur Abstimmung vorliegen. Der Stadtpräsident kann Ausnahmen von Satz 3 zulassen.</p>	<p>(2) Die Anträge und Vorlagen sind schriftlich in kurzer und klarer Form abzufassen. Die zu beschließende Angelegenheit muss genau bezeichnet sein und ist zu begründen.</p> <p>Sofern eine Vorlage von der oder dem fachlich zuständigen Beigeordneten nicht mitgezeichnet wird, ist dieses in der Vorlage zu vermerken.</p> <p>Zu Anträgen und Vorlagen können</p> <ul style="list-style-type: none"> - Änderungs-, - Erweiterungs- und - Ersetzungsanträge <p>gestellt werden, die jedem Mitglied der Stadtvertretung schriftlich zur Abstimmung vorliegen müssen. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann Ausnahmen von Satz 3 zulassen.</p> <p>Zu Anträgen legt die Verwaltung spätestens zwei Tage vor der Sitzung eine schriftliche Stellungnahme vor. In dieser Stellungnahme ist unter anderem die Verbindung zum aktuellen Haushaltssicherungskonzept darzulegen sowie eine Schätzung der Folgekosten der zu beschließenden Maßnahme für vier Folgejahre im Haushalt vorzunehmen.</p>
<p>(3) Anträge, die nicht vom Hauptausschuss vorberaten sind, müssen auf Antrag der Oberbürgermeisterin, eines Fünftels aller Stadtvertreter oder einer Fraktion dem Hauptausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Durch den Antrag wird die Aussprache nicht geschlossen.</p> <p>Der Hauptausschuss entscheidet über die Verweisung in die Ausschüsse und über die Einbeziehung der Ortsbeiräte.</p> <p>Verwiesene Anträge sind spätestens in der übernächsten ordentlichen</p>	<p>(3) Vorlagen und Anträge, die nicht vom Hauptausschuss vorberaten sind, müssen auf Antrag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters, eines Fünftels aller Mitglieder der Stadtvertretung, einer Fraktion oder der Antragstellerin oder des Antragstellers dem Hauptausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Durch den Antrag wird die Aussprache nicht geschlossen.</p> <p>Der Hauptausschuss entscheidet über die Verweisung in die Ausschüsse sowie über die Einbeziehung der Ortsbeiräte, des Senioren- und des Behindertenbeirates.</p>

Stand: Beschluss StV. 13.07.2009	Stand: 12.09.2013 (interfraktionelle Beratung)
<p>Sitzung der Stadtvertretung zur Entscheidung auf die Tagesordnung aufzunehmen. Berichtsanträge an die Oberbürgermeisterin, die als solche in der Tagesordnung gekennzeichnet wurden, sind auf der entsprechenden Sitzung abzustimmen und werden nicht überwiesen.</p>	<p>Verwiesene Anträge sind spätestens in der übernächsten ordentlichen Sitzung der Stadtvertretung zur Entscheidung auf die Tagesordnung aufzunehmen. Auf Anzeige der Antragstellerin oder des Antragstellers kann von Satz 4 abgewichen werden.</p>
	<p>(4) Berichtsanträge und Prüfanträge an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, die als solche in der Tagesordnung gekennzeichnet wurden, sind auf der entsprechenden Sitzung abzustimmen und werden nicht zur Vorberatung in den Hauptausschuss überwiesen. Die Prüfergebnisse und Berichte werden als Informationsvorlage der Stadtvertretung und den Ausschüssen zur Kenntnis gegeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Bürgerfragestunde, Anfragen und „aktuelle Stunde“</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Bürgerfragestunde, „Aktuelle Stunde“ und Mitteilungen der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters (§ 17 Abs. 1 KV M-V; § 2 Hauptsatzung)</p>
<p>(1) Zu Beginn der Sitzung der Stadtvertretung kann entweder eine „Bürgerfragestunde“ oder eine „aktuelle Stunde“ stattfinden. Das Verfahren zur Durchführung der Bürgerfragestunde regelt die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin.</p>	<p>(1) Zu Beginn der Sitzung der Stadtvertretung kann neben der „Bürgerfragestunde“ eine „aktuelle Stunde“ stattfinden. Das Verfahren zur Durchführung der Bürgerfragestunde regelt die Hauptsatzung der Landeshauptstadt Schwerin. Jede Fraktion kann eine „aktuelle Stunde“ zu einem kommunalpolitischen Thema beantragen. Dieser Antrag muss am 13. Tag vor der Sitzung bis 12.00 Uhr bei der Stadtpräsidentin oder bei dem Stadtpräsidenten vorliegen. Die aktuelle Stunde soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Liegen mehrere Vorschläge vor, entscheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident nach Rücksprache mit dem Ältestenrat, zu welchem Thema die „aktuelle Stunde“ stattfindet. In Sitzungen, in denen die Haushaltssatzung beraten und beschlossen wird, findet eine „aktuelle Stunde“ nicht statt.</p>
<p>(2) Jeder Stadtvertreter und jede Fraktion kann Anfragen an die Oberbürgermeisterin stellen. Die Anfragen sollen kurz gefasst sein und sich nur auf eine Angelegenheit beziehen. Die Anfragen sind mindestens zehn Tage vor Beginn der Stadtvertretung dem</p>	

Stand: Beschluss StV. 13.07.2009	Stand: 12.09.2013 (interfraktionelle Beratung)
Präsidenten schriftlich vorgelegt werden, der diese an die Verwaltung weiterleitet.	
(3) Die Beantwortung der schriftlich eingereichten Anfrage nach Abs. 2 hat in der Regel schriftlich zu der Sitzung der Stadtvertretung zu erfolgen, zu der sie eingereicht ist. Es findet keine Aussprache statt.	
(4) Die schriftlichen Mitteilungen der Oberbürgermeisterin sollen in der Regel zwei Tage vor der Sitzung den Mitgliedern der Stadtvertretung vorliegen. Für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin sowie Vertreter der Presse werden sie auf Anforderung bereitgestellt (außer vertrauliche und nicht öffentliche Angelegenheiten). Sie sind zudem rechtzeitig im Ratsinformationssystem zu veröffentlichen.	(2) Die schriftlichen Mitteilungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sollen in der Regel zwei Tage vor der Sitzung den Mitgliedern der Stadtvertretung vorliegen. Für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Schwerin sowie Vertreterinnen oder Vertreter der Presse werden sie auf Anforderung bereitgestellt (außer vertrauliche und nicht öffentliche Angelegenheiten). Sie sind zudem rechtzeitig in den Informationssystemen zu veröffentlichen.
(5) Jede Fraktion kann eine „aktuelle Stunde“ zu einem kommunalpolitischen Thema beantragen. Dieser Antrag muss zwei Wochen vor der Sitzung beim Stadtpräsidenten vorliegen. Die aktuelle Stunde soll in der Regel 30 Minuten nicht überschreiten. Liegen mehrere Vorschläge vor, entscheidet der Stadtpräsident nach Rücksprache mit dem Ältestenrat, zu welchem Thema die „aktuelle Stunde“ stattfindet.	
§ 10 Redeordnung	§ 10 Redeordnung
(1) Der Stadtpräsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Redner gleichzeitig, entscheidet der Stadtpräsident die Reihenfolge. Kein Sitzungsteilnehmer darf reden, ohne vorher vom Stadtpräsidenten das Wort erhalten zu haben.	(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Melden sich mehrere Rednerinnen oder Redner gleichzeitig, entscheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die Reihenfolge. Kein Sitzungsteilnehmer darf reden, ohne vorher von der Stadtpräsidentin oder vom Stadtpräsidenten das Wort erhalten zu haben.
(2) Bei der Behandlung von Anträgen oder Beschlussvorlagen ist auf Verlangen erst dem Einbringer das Wort zu erteilen. Die Redezeit für die Einbringung beträgt höchstens 5 Minuten.	(2) Bei der Behandlung von Anträgen oder Vorlagen ist auf Verlangen erst der Einbringerin oder dem Einbringer das Wort zu erteilen. Die Redezeit für die Einbringung beträgt höchstens 5 Minuten.
(3) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Die Redner sollen in	(3) Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Die Rednerin oder der

Stand: Beschluss StV. 13.07.2009	Stand: 12.09.2013 (interfraktionelle Beratung)
der Regel frei sprechen.	Redner sollen in der Regel frei sprechen.
(4) Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag des Präsidenten von der Stadtvertretung festgelegt. Die Redezeiten richten sich nach Fraktionsstärken. Für fraktionslose Stadtvertreter wird die Redezeit entsprechend festgelegt.	(4) Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten von der Stadtvertretung festgelegt. Die Redezeiten richten sich nach Fraktionsstärken. Für fraktionslose Mitglieder der Stadtvertretung wird die Redezeit entsprechend festgelegt.
(5) Spricht ein Stadtvertreter über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einem Redner das Wort entzogen, so darf er es zum gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.	(5) Spricht eine Rednerin oder ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen. Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen, so darf sie oder er es zum gleichen Gegenstand nicht wieder erhalten.
(6) Kein Stadtvertreter darf während der gleichen Beratung ohne Genehmigung der Stadtvertretung zu demselben Beratungsgegenstand mehr als zweimal sprechen; die Redezeit darf dabei insgesamt 5 Minuten nicht überschreiten.	(6) Keine Rednerin und kein Redner darf während der gleichen Beratung ohne Genehmigung der Stadtvertretung zu demselben Beratungsgegenstand mehr als zweimal sprechen; die Redezeit darf dabei insgesamt 5 Minuten nicht überschreiten. Die Aussprache ist mit Aufruf zur Abstimmung über den Beratungsgegenstand abgeschlossen.
(7) Auf Antrag eines Stadtvertreters, der sich bis dahin nicht an der Aussprache beteiligt haben darf, kann die Stadtvertretung die Schließung der Rednerliste oder den Schluss der Aussprache beschließen. Vor der Abstimmung über diese Anträge hat der Stadtpräsident die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Wird dem Antrag auf Schließung der Rednerliste zugestimmt, erhalten nur noch die Redner das Wort, die bereits zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf der Rednerliste standen.	(7) Auf Antrag eines Mitglieds der Stadtvertretung , welches sich bis dahin nicht an der Aussprache beteiligt haben darf, kann die Stadtvertretung die Schließung der Rednerliste oder den Schluss der Aussprache beschließen. Vor der Abstimmung über diese Anträge hat die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt zu geben. Wird dem Antrag auf Schließung der Rednerliste zugestimmt, erhalten nur noch die Redner das Wort, die bereits zum Zeitpunkt der Antragsstellung auf der Rednerliste standen.
(8) Beim Antrag auf Schluss der Aussprache darf nur je ein Stadtvertreter für und gegen diesen Geschäftsordnungsantrag sprechen.	(8) Beim Antrag auf Schluss der Aussprache darf nur je ein Mitglied der Stadtvertretung für und gegen diesen Geschäftsordnungsantrag sprechen.
(9) Mit Zustimmung des Redners kann der Stadtpräsident Zwischenfragen zulassen.	(9) Mit Zustimmung der Rednerin oder des Redners kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident Zwischenfragen zulassen.

Stand: Beschluss StV. 13.07.2009	Stand: 12.09.2013 (interfraktionelle Beratung)
<p style="text-align: center;">§ 11 Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung (§ 23 Abs. 4 KV M-V)</p>
<p>(1) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt, sobald der gerade zur Sache sprechende Redner seine Ausführungen beendet hat.</p>	<p>(1) Zur Geschäftsordnung wird das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt, sobald die oder der gerade zur Sache sprechende Rednerin oder Redner ihre oder seine Ausführungen beendet hat.</p>
<p>(2) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Erheben beider Hände.</p>	<p>(2) Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Erheben beider Hände.</p>
<p>(3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen. Für bzw. gegen den Geschäftsordnungsantrag (pro und contra) kann jeweils nur ein Stadtvertreter sprechen.</p>	<p>(3) Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf das Verfahren der Behandlung des Beratungsgegenstandes, nicht aber auf die Sache beziehen. Für bzw. gegen den Geschäftsordnungsantrag (pro und contra) kann jeweils nur ein Mitglied der Stadtvertretung sprechen.</p>
<p>(4) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, b) Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes, c) Antrag auf Vertagung, d) Antrag auf Ausschussüberweisung, e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, f) Antrag auf Redezeitbegrenzung, g) Antrag auf Schluss der Rednerliste, h) Antrag auf Schluss der Aussprache, i) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, j) Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, k) Antrag auf namentliche Abstimmung, l) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf, m) Antrag auf geheime Wahl. 	<p>(4) Zu den Anträgen zur Geschäftsordnung gehören insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Antrag auf Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, b) Antrag auf Absetzung eines Tagesordnungspunktes, c) Antrag auf Vertagung, d) Antrag auf Ausschussüberweisung, e) Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, f) Antrag auf Redezeitbegrenzung, g) Antrag auf Schluss der Rednerliste, h) Antrag auf Schluss der Aussprache, i) Antrag auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung, j) Antrag auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit, k) Antrag auf namentliche Abstimmung, l) sonstige Anträge zum Abstimmungsverlauf, m) Antrag auf geheime Wahl.
<p>(5) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind</p>	<p>(5) Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Sind</p>

Stand: Beschluss StV. 13.07.2009	Stand: 12.09.2013 (interfraktionelle Beratung)
mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am meisten widerspricht.	mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, so wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung am meisten widerspricht.
(6) Jede Fraktion kann eine Unterbrechung der Sitzung verlangen, um sich zu beraten. Die Unterbrechungen dürfen jedoch nicht pro Fraktion länger als insgesamt 45 Minuten dauern.	(6) Jede Fraktion kann eine Unterbrechung der Sitzung verlangen, um sich zu beraten. Die Unterbrechungen dürfen je Fraktion insgesamt nicht länger als 45 Minuten dauern.
§ 12 Persönliche Bemerkungen	§ 12 Persönliche Bemerkungen (§§ 22 Abs.6 KV M-V)
Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor der Abstimmung erteilt. Der Redner darf nicht allgemein zur Sache sprechen, sondern Äußerungen, die in der Aussprache gegen ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse seiner früheren Äußerungen richtig stellen.	Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes, jedoch vor der Abstimmung erteilt. Die Rednerin oder der Redner darf nicht allgemein zur Sache sprechen, sondern Äußerungen, die in der Aussprache gegen sie oder ihn gerichtet wurden, zurückweisen oder erkennbar gewordene Missverständnisse ihrer oder seiner früheren Äußerungen richtig stellen.
§ 13 Erklärungen außerhalb der Tagesordnung	§ 13 Erklärungen außerhalb der Tagesordnung (§§ 22 Abs.6 KV M-V)
Zu einer Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt steht, kann der Stadtpräsident außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihm auf Verlangen vorher schriftlich vorzulegen.	Zu einer Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit einem Tagesordnungspunkt steht, kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident außerhalb der Tagesordnung das Wort erteilen. Die Erklärung ist ihr oder ihm auf Verlangen vorher schriftlich vorzulegen.
§ 14 Abstimmungen	§ 14 Abstimmungen (§ 31 KV M-V)
(1) Der Stadtpräsident leitet die Abstimmung damit ein, dass er den Beschlusswortlaut vorliest oder auf die Beschlussvorlage verweist. Der Beschlusstext muss jedem Stadtvertreter schriftlich vorliegen. Sofern der Hauptausschuss der Stadtvertretung eine von der	(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Abstimmung damit ein, dass der Beschlusswortlaut vorgelesen oder auf den Antrag oder die Vorlage verwiesen wird. Der Beschlusstext muss jedem Mitglied der Stadtvertretung schriftlich vorliegen. Sofern der

Stand: Beschluss StV. 13.07.2009	Stand: 12.09.2013 (interfraktionelle Beratung)
<p>Beschlussvorlage bzw. vom Antrag abweichende Beschlussempfehlung gibt, kann der Stadtpräsident, sofern kein Mitglied der Stadtvertretung oder die Oberbürgermeisterin widerspricht, auch diese zur Abstimmung aufrufen.</p>	<p>Hauptausschuss der Stadtvertretung eine von der Beschlussvorlage bzw. vom Antrag abweichende Beschlussempfehlung gibt, kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident, sofern kein Mitglied der Stadtvertretung oder die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister widerspricht, auch diese zur Abstimmung aufrufen.</p>
<p>(2) Bei der Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ oder „Enthaltung“ beantwortet werden können.</p>	<p>(2) Bei der Abstimmung sind die Fragen so zu stellen, dass sie mit „ja“ oder „nein“ oder „Enthaltung“ beantwortet werden können.</p>
<p>(3) Bei mehreren Anträgen zur selben Sache ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei Anträgen von finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen zur Folge hat. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet der Stadtpräsident.</p>	<p>(3) Bei mehreren Anträgen zur selben Sache ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bei Anträgen von finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen zur Folge hat. Ergeben sich Meinungsverschiedenheiten über die Reihenfolge der Anträge, entscheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident.</p>
<p>(4) Die Beschlüsse der Stadtvertretung werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p>	<p>(4) Die Beschlüsse der Stadtvertretung werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag bzw. eine Vorlage abgelehnt.</p>
<p>(5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Sie kann durch bloße Feststellung der Mehrheit erfolgen, sofern diese Feststellung ohne Zweifel möglich ist. Auf Verlangen ist durch den Stadtpräsidenten zu zählen. Das Ergebnis der Zählung ist in der Niederschrift festzuhalten.</p>	<p>(5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Sie kann durch bloße Feststellung der Mehrheit erfolgen, sofern diese Feststellung ohne Zweifel möglich ist. Auf Verlangen ist durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten auszählen zu lassen. Das Ergebnis der Zählung ist in der Niederschrift festzuhalten.</p>
<p>(6) Auf Antrag eines Viertels aller Stadtvertreter oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Bei namentlicher Abstimmung werden die Stadtvertreter vom Stadtpräsidenten für jede Fraktion in alphabetischer Reihenfolge einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“. Die Stimmabgabe jedes Stadtvertreters ist in der Niederschrift zu vermerken.</p>	<p>(6) Auf Antrag eines Viertels aller Mitglieder der Stadtvertretung oder einer Fraktion wird namentlich abgestimmt. Bei namentlicher Abstimmung werden die Mitglieder der Stadtvertretung von der Stadtpräsidentin oder vom Stadtpräsidenten für jede Fraktion in alphabetischer Reihenfolge einzeln aufgerufen. Sie antworten mit „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“. Die Stimmabgabe jedes Mitglieds der Stadtvertretung ist in der Niederschrift zu vermerken.</p>
<p>(7) Besteht eine Vorlage aus mehreren Teilen, so kann über jeden Teil der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden.</p>	<p>(7) Besteht ein Antrag oder eine Vorlage aus mehreren Teilen, so kann über jeden Teil des Antrages bzw. der Vorlage einzeln beraten und beschlossen werden.</p>

Stand: Beschluss StV. 13.07.2009	Stand: 12.09.2013 (interfraktionelle Beratung)
(8) Falls kein Stadtvertreter widerspricht, ist auch eine Abstimmung über mehrere Vorlagen möglich.	(8) Falls kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht, ist auch eine Abstimmung über mehrere Tagesordnungspunkte (im Block) möglich.
§ 15 Wahlen	§ 15 Wahlen und Abberufungen (§ 32 KV M-V)
(1) Wahlen werden nach dem in § 32 der Kommunalverfassung M-V festgelegten Verfahren durchgeführt.	(1) Wahlen werden nach dem in § 32 der Kommunalverfassung M-V festgelegten Verfahren durchgeführt.
(2) Bei Durchführung einer geheimen Wahl ist auf dem Stimmzettel jeweils der Name des zu Wählenden anzugeben oder zweifelsfrei anzukreuzen. Stimmzettel, die mit „ja“ oder „nein“ gekennzeichnet sind, sind ungültig, es sei denn, es steht nur ein Bewerber zur Wahl. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Zur Durchführung der Stimmzettelwahl wird ein Wahlausschuss gebildet, in den jede Fraktion eines ihrer Mitglieder entsendet.	(2) Bei Durchführung einer geheimen Wahl ist auf dem Stimmzettel jeweils der Name der oder des zu Wählenden anzugeben oder zweifelsfrei anzukreuzen. Stimmzettel, die mit „ja“ oder „nein“ gekennzeichnet sind, sind ungültig, es sei denn, es steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Zur Durchführung der Stimmzettelwahl wird ein Wahlausschuss gebildet, in den jede Fraktion eines ihrer Mitglieder entsendet.
(3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Stadtvertreter widerspricht.	(3) Sind mehrere Personen zu wählen, so kann die Stadtvertretung diese in einem Wahlgang wählen, falls kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht.
(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet gemäß § 32 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V das Los, das durch den Stadtpräsidenten gezogen wird. Als Lose sind so viele äußerlich gleiche Zettel zu verwenden, wie Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen vorhanden sind. Auf jeden Stimmzettel ist der Name eines Bewerbers zu setzen. Der Präsident ruft den Namen des Gewählten auf.	(4) Bei Stimmgleichheit entscheidet gemäß § 32 Absatz 1 der Kommunalverfassung M-V das Los, das durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten gezogen wird. Als Lose sind so viele äußerlich gleiche Zettel zu verwenden, wie Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen vorhanden sind. Auf jeden Loszettel ist der Name einer Bewerberin oder eines Bewerbers zu setzen. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ruft den Namen der oder des Gewählten auf.
(5) Hat eine Wahl aufgrund eines Gesetzes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen, wird gemäß den Bestimmungen des § 32 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V verfahren. Dabei wird die Verteilung der Sitze nach dem Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer ermittelt. Falls zwei oder mehrere Fraktionen über die gleiche Mandatszahl verfügen, entscheidet bei der Besetzung der Stelle das Los.	(5) Hat eine Wahl aufgrund eines Gesetzes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu erfolgen, wird gemäß den Bestimmungen des § 32 Absatz 2 der Kommunalverfassung M-V verfahren. Dabei wird die Verteilung der Sitze nach dem Berechnungsverfahren Hare/Niemeyer ermittelt. Falls zwei oder mehrere Fraktionen oder Zählgemeinschaften über die gleiche Mandatszahl verfügen, entscheidet bei der Besetzung der Stelle das Los.

Stand: Beschluss StV. 13.07.2009	Stand: 12.09.2013 (interfraktionelle Beratung)
	(6) Werden Zählergemeinschaften gebildet, so sind diese der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten vor der Wahl mitzuteilen.
	(7) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident informiert die Mitglieder der Stadtvertretung unverzüglich über Mandatsrückgaben, Rücktritte etc. und gibt diese darüber hinaus in der Sitzung der Stadtvertretung öffentlich bekannt.
<p style="text-align: center;">§ 16 Hausrecht</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Hausrecht (§ 29 Abs. 1 KV M-V)</p>
Der Präsident übt im Sitzungssaal und in den für die Versammlung bestimmten Nebenräumen das Hausrecht aus.	Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident übt im Sitzungssaal und in den für die Versammlung bestimmten Nebenräumen das Hausrecht aus.
<p style="text-align: center;">§ 17 Ruf zur Sache</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Ruf zur Sache (§§ 22 Abs.6, 29 Abs. 1 KV M-V)</p>
Der Präsident kann jeden Redner unterbrechen, um ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder ihn zur Sache zu rufen, wenn er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in seinen Ausführungen wiederholt.	Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann jede Rednerin oder jeden Redner unterbrechen, um sie oder ihn auf die Geschäftsordnung aufmerksam zu machen oder zur Sache zu rufen, wenn sie oder er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in ihren oder seinen Ausführungen wiederholt.
<p style="text-align: center;">§ 18 Ruf zur Ordnung</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Ruf zur Ordnung (§§ 22 Abs.6, 29 Abs. 1 KV M-V)</p>
(1) Der Präsident kann einen Stadtvertreter bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen.	(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann ein Mitglied der Stadtvertretung bei grober Ungebühr oder Verstoß gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
(2) Äußerungen, über die der Präsident einen Ordnungsruf erteilt hat, dürfen von dem Redner und den folgenden Rednern nicht wieder	(2) Äußerungen, über die die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident einen Ordnungsruf erteilt hat, dürfen von der Rednerin oder dem

Stand: Beschluss StV. 13.07.2009	Stand: 12.09.2013 (interfraktionelle Beratung)
behandelt werden.	Redner und den folgenden an der Aussprache Beteiligten nicht wieder behandelt werden.
§ 19 Entziehung des Wortes	§ 19 Entziehung des Wortes (§§ 22 Abs.6, 29 Abs. 1 KV M-V)
(1) Ist ein Redner bei derselben Angelegenheit dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann der Präsident ihm das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss der Präsident auf diese Folge hinweisen.	(1) Ist eine Rednerin oder ein Redner bei derselben Angelegenheit dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen worden, so kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident ihr oder ihm das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache oder zur Ordnung muss die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident auf diese Folge hinweisen.
(2) Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu derselben Angelegenheit nicht wieder erhalten.	(2) Ist einer Rednerin oder einem Redner das Wort entzogen worden, so darf sie oder er es zu derselben Angelegenheit nicht wieder erhalten.
(3) Die Stadtvertretung kann jedoch mit Mehrheit auf Antrag einer Fraktion beschließen, dass der Redner seine Ausführungen fortsetzt.	(3) Die Stadtvertretung kann jedoch mit Mehrheit auf Antrag einer Fraktion beschließen, dass die Rednerin oder der Redner ihre oder seine Ausführungen fortsetzt.
§ 20 Ausschluss aus Sitzungen	§ 20 Ausschluss aus Sitzungen (§§ 22 Abs.6, 29 Abs. 1 KV M-V)
(1) Der Präsident kann einen Stadtvertreter nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. Hat der Präsident einen Stadtvertreter von der Sitzung ausgeschlossen, so kann er ihn in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.	(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann ein Mitglied der Stadtvertretung nach dreimaligem Ordnungsruf von der Sitzung ausschließen. Wurde ein Mitglied der Stadtvertretung von der Sitzung ausgeschlossen, so kann es in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten ausgeschlossen werden.
(2) Der ausgeschlossene Stadtvertreter hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt er der Aufforderung des Präsidenten hierzu nicht nach, so kann der Präsident die Sitzung unterbrechen oder aufheben.	(2) Das ausgeschlossene Mitglied der Stadtvertretung hat den Sitzungssaal sofort zu verlassen. Kommt es der Aufforderung der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten hierzu nicht nach, so kann die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident die Sitzung unterbrechen oder aufheben.

Stand: Beschluss StV. 13.07.2009	Stand: 12.09.2013 (interfraktionelle Beratung)
(3) Der ausgeschlossene Stadtvertreter kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats beim Präsidenten schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Die Stadtvertretung beschließt nach Anhörung des Ältestenrates ohne Beratung, ob der Ausschluss gerechtfertigt war.	(3) Das ausgeschlossene Mitglied der Stadtvertretung kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats bei der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Die Stadtvertretung beschließt nach Anhörung des Ältestenrates ohne Beratung, ob der Ausschluss gerechtfertigt war.
§ 21 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern	§ 21 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Zuhörern (§§ 22 Abs.6, 29 Abs. 1 KV M-V)
(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Stadtvertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann vom Stadtpräsidenten aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.	(1) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt oder versucht, die Beratung und Entscheidung der Stadtvertretung auf sonstige Weise zu beeinflussen, kann von der Stadtpräsidentin oder vom Stadtpräsidenten aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
(2) Der Präsident kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.	(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann nach vorheriger Ermahnung den Zuhörerraum bei störender Unruhe räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.
§ 22 Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung	§ 22 Unterbrechung, Vertagung und Aufhebung der Sitzung (§§ 22 Abs.6, 29 Abs. 1 KV M-V)
(1) Der Präsident kann die Sitzung unterbrechen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder seine Aufforderungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden.	(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann die Sitzung unterbrechen, wenn sie durch Unruhe gestört wird oder die Aufforderungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt werden.
(2) Der Präsident kann bei anhaltender Unruhe oder Störung nach Anhörung der Vorsitzenden der Fraktionen und der Oberbürgermeisterin die Sitzung vertagen oder aufheben.	(2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident kann bei anhaltender Unruhe oder Störung nach Anhörung des Ältestenrates die Sitzung vertagen oder aufheben.
§ 23 Schriftführer	§ 23 Schriftführerin bzw. Schriftführer

Stand: Beschluss StV. 13.07.2009	Stand: 12.09.2013 (interfraktionelle Beratung)
Die Oberbürgermeisterin stellt den Schriftführer für die Sitzungen der Stadtvertretung.	Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stellt den Schriftführer für die Sitzungen der Stadtvertretung.
§ 24 Niederschrift	§ 24 Niederschrift (§ 29 Abs. 8 KV M-V)
<p>(1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:</p> <p>a) den Ort und den Tag der Sitzung, den Zeitpunkt des Beginns, einer Unterbrechung und des Endes,</p> <p>b) die Namen des Stadtpräsidenten und seiner Stellvertreter, die die Sitzung geleitet haben, und der übrigen anwesenden Stadtvertreter,</p> <p>c) die Namen der fehlenden Stadtvertreter,</p> <p>d) die Namen der Stadtvertreter, die aufgrund § 24 Kommunalverfassung M-V von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen waren,</p> <p>e) die Namen der sonstigen Teilnehmer,</p> <p>f) den Namen des Schriftführers,</p> <p>g) die Tagesordnung,</p> <p>h) die behandelten Angelegenheiten,</p> <p>i) die gestellten Anträge,</p> <p>j) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen mit Angabe des Stimmenverhältnisses, soweit dies festgestellt wurde. Bei Wahlen ist die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerber anzugeben. Bedurfte der Beschluss einer qualifizierten Mehrheit, so ist dies besonders anzugeben. Bei namentlichen Abstimmungen ist zu vermerken, wie jeder Stadtvertreter gestimmt hat.</p> <p>k) Ruf zur Ordnung, Ausschluss von der Sitzung.</p>	<p>(1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:</p> <p>a) den Ort und den Tag der Sitzung, den Zeitpunkt des Beginns, einer Unterbrechung und des Endes,</p> <p>b) die Namen der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten und seiner Stellvertreter, die die Sitzung geleitet haben, und der übrigen anwesenden Mitglieder der Stadtvertretung,</p> <p>c) die Namen der fehlenden Mitglieder der Stadtvertretung,</p> <p>d) die Namen der Mitglieder der Stadtvertretung, die aufgrund § 24 Kommunalverfassung M-V von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen waren,</p> <p>e) die Namen der sonstigen Teilnehmerinnen und Teilnehmer,</p> <p>f) den Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers,</p> <p>g) die Tagesordnung,</p> <p>h) die behandelten Angelegenheiten,</p> <p>i) die gestellten Anträge,</p> <p>j) die gefassten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen mit Angabe des Stimmenverhältnisses, soweit dies festgestellt wurde. Bei Wahlen ist die Zahl der Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerber anzugeben. Bedurfte der Beschluss einer qualifizierten Mehrheit, so ist dies besonders anzugeben. Bei namentlichen Abstimmungen ist zu vermerken, wie jedes Mitglied der Stadtvertretung gestimmt hat.</p>

Stand: Beschluss StV. 13.07.2009	Stand: 12.09.2013 (interfraktionelle Beratung)
	k) Ruf zur Ordnung, Ausschluss von der Sitzung.
(2) Die Niederschrift wird von dem Präsidenten und dem Schriftführer unterzeichnet und dann der Oberbürgermeisterin zur Kenntnisnahme zugestellt. Zwischen der Sitzung der Stadtvertretung und der Unterzeichnung der Niederschrift sollten nicht mehr als zehn Tage liegen.	(2) Die Niederschrift wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet und dann der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister zur Kenntnisnahme zugestellt. Zwischen der Sitzung der Stadtvertretung und der Unterzeichnung der Niederschrift sollten nicht mehr als zehn Tage liegen.
(3) Die gesamte Beratung wird auf Tonband aufgenommen. Die Tonbandaufzeichnung wird nach Bestätigung der Sitzungsniederschrift vernichtet.	(3) Die gesamte Beratung wird auf Tonband aufgenommen. Die Tonbandaufzeichnung wird nach Bestätigung der Sitzungsniederschrift vernichtet.
(4) Auf Antrag eines Viertels der Stadtvertreter, einer Fraktion oder der Oberbürgermeisterin wird zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein schriftliches Wortprotokoll erstellt.	(4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Stadtvertretung , einer Fraktion oder der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters wird zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein schriftliches Wortprotokoll erstellt. Der Antrag ist bei Aufruf des Tagesordnungspunktes zu stellen.
(5) Die Niederschrift ist den Fraktionen und fraktionslosen Stadtvertretern nach Unterzeichnung unverzüglich zuzustellen.	(5) Die Niederschrift ist den Fraktionen und fraktionslosen Mitgliedern der Stadtvertretung nach Unterzeichnung unverzüglich zuzustellen.
(6) Beantragen ein Stadtvertreter oder die Oberbürgermeisterin, die Niederschrift der vorhergehenden Sitzung zu berichtigen, beschließt die Stadtvertretung über diesen Antrag.	(6) Beantragen ein Mitglied der Stadtvertretung , eine Fraktion, die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister , die Niederschrift der vorhergehenden Sitzung zu berichtigen, beschließt die Stadtvertretung über diesen Antrag.
§ 25 Ausschusssitzungen	§ 25 Ausschusssitzungen (§§ 35, 36 KV M-V); §§ 5, 6 Hauptsatzung)
(1) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der ständigen Ausschüsse und der zeitweiligen Ausschüsse der Stadtvertretung.	(1) Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung gilt sinngemäß für die Sitzungen der ständigen Ausschüsse und der zeitweiligen Ausschüsse der Stadtvertretung. Die Ladungsfrist für die Sitzungen des Hauptausschusses beträgt abweichend von § 3 (4) vier Tage.
(2) Die Oberbürgermeisterin hat das Recht, beratend an allen, die Beigeordneten an den sie betreffenden Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Oberbürgermeisterin und die Beigeordneten sind auf	(2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister hat das Recht, beratend an allen, die Beigeordneten an den sie betreffenden Ausschusssitzungen teilzunehmen. Die Oberbürgermeisterin oder der

Stand: Beschluss StV. 13.07.2009	Stand: 12.09.2013 (interfraktionelle Beratung)
Verlangen einer Mehrheit aller Ausschussmitglieder zur Teilnahme an einer Sitzung der Ausschüsse verpflichtet.	Oberbürgermeister und die Beigeordneten sind auf Verlangen einer Mehrheit aller Ausschussmitglieder zur Teilnahme an einer Sitzung der Ausschüsse verpflichtet.
(3) Die Ausschüsse können im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin Verwaltungsbeiräte zu einzelnen Fachbereichen bilden. Je Fraktion kann ein Teilnehmer benannt werden.	(3) Die Ausschüsse können im Benehmen mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister Verwaltungsbeiräte zu einzelnen Fachbereichen bilden. Je Fraktion kann ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied benannt werden.
(4) Die Ausschüsse geben sich in gegenseitiger Abstimmung einen Sitzungsplan, von dem nur aus dringenden Gründen abgewichen werden darf. Die Koordination der Sitzungstermine erfolgt durch das Büro der Stadtvertretung.	(4) Die Ausschüsse geben sich in gegenseitiger Abstimmung einen Sitzungsplan, von dem nur aus dringenden Gründen abgewichen werden darf. Die Koordination der Sitzungstermine erfolgt durch das Büro der Stadtvertretung.
(5) Sind der Vorsitzende eines Ausschusses und sein Stellvertreter verhindert, so wählt der Ausschuss unter Leitung des anwesenden ältesten Stadtvertreters einen Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.	(5) Sind die oder der Vorsitzende eines Ausschusses und dessen Stellvertreter verhindert, so wählt der Ausschuss unter Leitung des anwesenden ältesten Mitglieds der Stadtvertretung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden für die Dauer der Verhinderung.
(6) Die ordentlichen Ausschussmitglieder einer Fraktion oder Zählgemeinschaft können durch stellvertretende Ausschussmitglieder derselben Fraktion oder Zählgemeinschaft vertreten werden. Diese sind namentlich zu benennen und durch die Stadtvertretung zu wählen.	(6) Die Ausschussmitglieder einer Fraktion oder Zählgemeinschaft können durch stellvertretende Ausschussmitglieder derselben Fraktion oder Zählgemeinschaft vertreten werden. Diese sind namentlich zu benennen und durch die Stadtvertretung zu wählen.
(7) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können sie eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, der Präsident.	(7) Wenn ein Gegenstand mehreren Ausschüssen zur Beratung zugewiesen ist, können sie eine gemeinsame Beratung durchführen. Über den Vorsitz entscheidet, wenn es zu keiner Verständigung zwischen den Ausschussvorsitzenden kommt, die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident.
§ 26 Sitzungsniederschrift der Ausschüsse	§ 26 Sitzungsniederschrift der Ausschüsse (§§ 35, 36 KV M-V); §§ 5, 6 Hauptsatzung)
(1) Die Sitzungsniederschrift der Ausschüsse wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet und nach Anforderung den Stadtvertretern zugeleitet. Die Ausschussmitglieder erhalten das	(1) Die Sitzungsniederschrift der Ausschüsse wird von der oder von dem Vorsitzenden und die Schriftführerin oder dem Schriftführer unterzeichnet und nach Anforderung den Mitgliedern der

Stand: Beschluss StV. 13.07.2009	Stand: 12.09.2013 (interfraktionelle Beratung)
Protokoll. Ergebnisprotokolle sind vom Schriftführer vorab am Tag nach der Sitzung der Oberbürgermeisterin zuzuleiten.	Stadtvertretung zugeleitet. Die Ausschussmitglieder erhalten nach Unterzeichnung das Protokoll. Ergebnisprotokolle sind von der Schriftführerin oder von dem Schriftführer vorab am Tag nach der Sitzung in die Informationssysteme einzustellen.
(2) Zwischen der Sitzung des Ausschusses und Unterzeichnung der Niederschrift sollten nicht mehr als sieben Tage liegen. Wenn im Ausschuss über Dinge beraten wurde, die auf der nächsten Sitzung der Stadtvertretung behandelt werden sollen, muss die Niederschrift spätestens vier Tage vor der Sitzung der Stadtvertretung bei der Oberbürgermeisterin vorliegen.	(2) Zwischen der Sitzung des Ausschusses und Unterzeichnung der Niederschrift dürfen nicht mehr als sieben Tage liegen. Wenn im Ausschuss über Dinge beraten wurde, die auf der nächsten Sitzung der Stadtvertretung behandelt werden sollen, muss die Niederschrift spätestens vier Tage vor der Sitzung der Stadtvertretung vorliegen.
(3) Die Verwaltung stellt den Protokollführer für die Ausschusssitzungen.	(3) Die Verwaltung stellt die Schriftführerin oder den Schriftführer für die Ausschusssitzungen. Sie oder er ist in dieser Tätigkeit nur an die Festlegungen der oder des Vorsitzenden des Ausschusses gebunden.
§ 27 Auslegung der Geschäftsordnung	§ 27 Auslegung der Geschäftsordnung (§ 22 Abs. 6 KV M-V)
(1) Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Präsident. Er kann dazu den Ältestenrat zur Beratung einberufen.	(1) Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident. Sie oder er kann dazu den Ältestenrat zur Beratung einberufen.
(2) Über eine grundsätzliche Auslegung, die über den Einzelfall hinausgeht, entscheidet die Stadtvertretung.	(2) Über eine grundsätzliche Auslegung, die über den Einzelfall hinausgeht, entscheidet die Stadtvertretung.
§ 28 Abweichung von der Geschäftsordnung	§ 28 Abweichung von der Geschäftsordnung (§ 22 Abs. 6 KV M-V)
(1) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen dann abgewichen werden, wenn kein Stadtvertreter widerspricht und die Kommunalverfassung, Hauptsatzung oder andere rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.	(1) Von der Geschäftsordnung kann im Einzelnen dann abgewichen werden, wenn kein Mitglied der Stadtvertretung widerspricht und die Kommunalverfassung, Hauptsatzung oder andere rechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen.

Stand: Beschluss StV. 13.07.2009	Stand: 12.09.2013 (interfraktionelle Beratung)
(2) Widerspricht ein Mitglied der Stadtvertretung dem Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung, entscheidet die Stadtvertretung mit der Mehrheit aller Stadtvertreter.	(2) Widerspricht ein Mitglied der Stadtvertretung dem Antrag auf Abweichung von der Geschäftsordnung, entscheidet die Stadtvertretung durch Beschluss.
§ 29 Änderung der Geschäftsordnung	§ 29 Änderung der Geschäftsordnung (§ 22 Abs. 6 KV M-V)
Änderungen dieser Geschäftsordnung sind nur mit der Mehrheit aller Stadtvertreter möglich.	Änderungen dieser Geschäftsordnung sind nur durch Beschluss der Stadtvertretung möglich.
§ 30 Ratsinformationssystem	§ 30 Ratsinformationssystem
(1) Einladung, Tagesordnung, Beschlussvorlagen, Anträge, Sitzungsniederschriften sowie die schriftlichen Mitteilungen der Oberbürgermeisterin sind den Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse zusätzlich und zeitnah über das Ratsinformationssystem bereitzustellen.	(1) Einladung, Tagesordnung, Vorlagen , Anträge, Sitzungsniederschriften, die schriftlichen Mitteilungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sowie die Anfragen der Mitglieder der Stadtvertretung und deren Beantwortung sind den Mitgliedern der Stadtvertretung und der Ausschüsse zusätzlich und zeitnah über die Informationssysteme bereitzustellen.
(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten dabei Zugriff auf alle Unterlagen zu allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüssen.	(2) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten dabei Zugriff auf alle Unterlagen zu allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Stadtvertretung und deren Ausschüssen.
(3) Sachkundige Einwohner der Ausschüsse der Stadtvertretung erhalten auf Wunsch Zugang zu allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Gremien, deren Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied sie sind. Für alle anderen Gremien beschränkt sich der Zugang auf die öffentlichen Sitzungen.	(3) Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner der Ausschüsse der Stadtvertretung erhalten auf Antrag Zugang zu allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Gremien, deren Mitglied bzw. stellvertretendes Mitglied sie sind. Für alle anderen Gremien beschränkt sich der Zugang auf die öffentlichen Sitzungen.
§ 31 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten	§ 31 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten (§ 22 Abs. 6 KV M-V)

Stand: Beschluss StV. 13.07.2009	Stand: 12.09.2013 (interfraktionelle Beratung)
(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.	(1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft
(2) Die von der Stadtvertretung am 17.09.2007 beschlossene Geschäftsordnung tritt außer Kraft.	(2) Den Mitgliedern der Stadtvertretung wird zur Unterstützung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durch die Landeshauptstadt Schwerin entsprechende PC-Technik bereitgestellt. Die Schriftform nach dieser Geschäftsordnung ist auch durch Übermittlung der Unterlagen auf digitalem Datenträger (elektronische Form) gewahrt.
(3) Soweit in dieser Geschäftsordnung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform. Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten und in der weiblichen Sprachform verwendet werden, gelten für Männer in der männlichen Sprachform.	(3) Die von der Stadtvertretung am 13.07.2009 beschlossene Geschäftsordnung tritt außer Kraft.
(4) Den Mitgliedern der Stadtvertretung wird zur Unterstützung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durch die Landeshauptstadt Schwerin entsprechende PC-Technik bereitgestellt. Die Schriftform nach dieser Geschäftsordnung ist auch durch Übermittlung der Unterlagen auf digitalem Datenträger (elektronische Form) gewahrt.	